



Einwohnergemeinde Seedorf

**Benützungsordnung für
Gemeindeanlagen**

vom 1. Januar 2011

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
Benützungsordnung für gemeindeanlagen	3
I. ALLGEMEINES.....	4
Geltungsbereich	4
Zuständigkeit	4
Gesuche	4
Bewilligungen	5
Dauerbenützigungen	5
Sperrzeiten	5
Spezialbewilligungen	5
Absagen / Annullation	5
II. BENÜTZUNGSREGELN	6
Verantwortlichkeiten	6
Schlüssel	6
Sorgfaltspflicht	6
Haftung	6
Übernahme / Rückgabe	7
Parkplätze / Verkehr	7
Rauchverbot	7
Nachtruhe, Lärm	7
Lichter	7
Aussenanlagen	7
Sicherheit	7
Hallenbenützigung (Sportbetrieb)	8
Hallenbenützigung (Anlässe)	8
Bewirtung, Barbetrieb	9
III. GEBÜHREN	9
Benützungsgebühren	9
Gebührenpflicht	9
Gewinnbringende Anlässe	9
Gebührenbefreiung	9
Nicht geregelte Gebühren	10
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Inkrafttreten	10
BEKANNTMACHUNG	10
V. ANHANG 1 – ÜBERSICHT ÜBER DIE HAUPTSÄCHLICHE VERWENDUNG DER RÄUME UND ANLAGEN	11

BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR GEMEINDEANLAGEN

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 43 Abs. 2 c) der Gemeindeordnung vom 24. April 2002 folgende

Benützungsordnung für Gemeindeanlagen

I. ALLGEMEINES

Geltungsbereich	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die im Anhang genannten Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte können von Vereinen, Organisationen und Privaten genutzt werden.</p> <p>² Wer Gemeindeanlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte zum Gebrauch überlassen erhält, unterliegt dieser Benützungsordnung. Für nicht explizit erwähnte Bereiche wird diese sinngemäss angewendet. Übergeordnet gelten die Gemeindeordnung sowie die Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Seedorf.</p> <p>³ Die Schul- und Sportanlagen sowie die Kindergärten dienen grundsätzlich dem Schul- und Kindergartenbetrieb, die Schutzräume dem Bevölkerungsschutz. Schule, Kindergärten und Bevölkerungsschutz haben bezüglich Nutzung in jedem Fall Vorrang.</p> <p>⁴ Die Benützung der Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte durch Dritte darf den Schulbetrieb und die Belange des Bevölkerungsschutzes nicht stören.</p> <p>⁵ Die gemischte Nutzung erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Verständnis unter den verschiedenen Benutzern.</p>
Zuständigkeit	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Gestützt auf Art. 26 der Verwaltungsverordnung der Einwohnergemeinde Seedorf ist die Bau- und Liegenschaftskommission wie folgt zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kontrolle über die Einhaltung der vorliegenden Benützungsordnung. <p>² Die Bauverwaltung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bewilligung der Benützungsgesuche- Erstellung des Belegungsplanes- Ausgabe und Einzug von Schlüsseln <p>³ Der Abwart hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- gemäss Pflichtenheft für Schulhausabwarte
Gesuche	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Die Gesuchsformulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Sie befinden sich auch auf www.seedorf.ch.</p> <p>² Das vollständig ausgefüllte offizielle Gesuchsformular ist mindestens 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.</p> <p>³ Für die Jahresanlässe (inkl. Hauptproben) haben die Vereine einen gemeinsamen Vorschlag einzureichen (Vereinskonvent). Nach der Genehmigung des Vereinskonzents, sind die Raumbenützungsgesuche innert einem Monat bei der Bauverwaltung einzureichen.</p> <p>⁴ Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden durch die Bauverwaltung zur Nachbearbeitung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zurückgewiesen.</p>

⁵ Provisorische Reservierungen gelten für die Dauer von maximal 14 Tagen.

Bewilligungen	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Bewilligungen für die Belegung dürfen nur erteilt werden, wenn eindeutig feststeht, wer für die Durchführung der Übung oder des Anlasses verantwortlich ist. Veranstaltungen, die nach ethischen Auffassungen gegen Brauch und Sitte verstossen, werden nicht bewilligt.</p> <p>² Es bleibt der Bauverwaltung vorbehalten, die Vermietung der Räumlichkeiten abzulehnen. Bei unsachgemässer Benützung kann eine weitere Vermietung der Räume verweigert werden.</p> <p>³ Bei Belegung durch Grossveranstaltungen wie Turnfeste, Musiktage, Ausstellungen und Werbeveranstaltungen entscheidet die Bau- und Liegenschaftskommission über die Bewilligung.</p> <p>⁴ Mit einer Kopie der Bewilligung sind die betroffenen Hauswarte, Schulen und Vereine zu informieren.</p>
Dauerbenützungen	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Für eine Dauerbenützung ist eine regelmässige Belegung durch mindestens acht Personen erforderlich, wenn Gesuche anderer Benützer vorliegen. Andernfalls wird der Benützer benachrichtigt und der Benützungsvertrag kann für das nächste halbe Jahr aufgelöst werden.</p> <p>² Wenn keine Gründe vorliegen, die die Auflösung des Benützungsvertrages erfordern, laufen Bewilligungen für die Dauerbenützer Ende Jahr automatisch weiter.</p>
Sperrzeiten	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Für die Schulen der Einwohnergemeinde Seedorf ist – ausser während den Ferien und an Wochenenden – grundsätzlich die ganze Anlage von 07.30 – 17.00 Uhr reserviert.</p> <p>² Ausserhalb der Schulzeit, d.h. ab 17.00 Uhr und während den Ferien, sind Belegungen durch die Schule ebenfalls mit Gesuch anzukündigen.</p>
Spezialbewilligungen	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Das Einholen sämtlicher weiterer erforderlicher Bewilligungen (z.B. für Alkoholausschank, Überzeitbewilligung, Verkehrsbeschränkungen wie Parkieren auf der Gemeindestrasse usw.) ist Sache der Benützer.</p>
Absagen / Annullation	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Absagen von Anlässen sind mindestens 5 Arbeitstage im Voraus schriftlich an die Bauverwaltung zu richten.</p> <p>² Die Kosten für Absagen sind in der Gebührenverordnung festgelegt.</p>

II. BENÜTZUNGSREGELN

- Artikel 9**
- Verantwortlichkeiten
- ¹ Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Organisation und Durchführung eines Anlasses trägt der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin.
- ² Die Benützungsordnung gemäss dem Anhang ist einzuhalten. Anordnungen und Weisungen der Abwarte sind zu befolgen.
- ³ Ausserordentliche Vorfälle sind dem Abwart oder der Abwartin unverzüglich zu melden.
- Artikel 10**
- Schlüssel
- ¹ Vereine und Organisationen mit einer Dauerbelegung erhalten gegen eine Schlüsselempfangsbestätigung die nötige Anzahl Schlüssel.
- ² Der Schlüsselbesitzer haftet für Verluste.
- Artikel 11**
- Sorgfaltspflicht
- ¹ Die Benutzer sind für die sachgemässe Benützung der Anlagen, Geräte und Gebrauchsgegenstände verantwortlich. Das benützte Material ist jeweils an seinem Lagerplatz zu versorgen. Bei der Übernahme festgestellte und während der Benützung verursachte Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Abwart zu melden. Die Benutzer haften für absichtlich oder fahrlässig verursachte Beschädigungen.
- ² Jeder Hallenbenützer anerkennt mit dem Einreichen eines Benützungsgesuches automatisch den Inhalt dieser Benützungsordnung.
- Artikel 12**
- Haftung
- ¹ Nachstehende Risiken sind wie folgt über die Police der Einwohnergemeinde gedeckt:
- Grundsatz:** Dritteigentum (von Hallenbenützern) ist bis zu einem Inventarwert von Fr. 5'000.-- versichert. Die diesen Betrag übersteigende Summe ist von den Benützern selber zu versichern.
- Feuer: Selbstbehalt für Hallenbenützer Fr. 1'000.--
Wasser: Selbstbehalt für Hallenbenützer Fr. 1'000.--
Einbruchdiebstahl: versichert Fr. 5'000.--, Selbstbehalt für Hallenbenützer Fr. 1'000.-- je Schadenfall zu Lasten der Hallenbenützer
- Einfacher Diebstahl: nicht versichert
Garderoben: Haftung ausgeschlossen
Unfall: keine Haftung der Gemeinde
- ² Vereine und Veranstalter haften gegenüber der Einwohnergemeinde Seedorf für Beschädigungen durch Vereinsmitglieder und Besucher.
- ³ Die Gemeinde kann insbesondere bei Grossanlässen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.

Übernahme / Rückgabe	<p>Artikel 13</p> <p>¹ Für die Übernahme und Rückgabe der Anlagen und Geräte bei Veranstaltungen ist mindestens 2 Tage vor dem Veranstaltungstermin mit dem Abwart Kontakt aufzunehmen.</p> <p>² Die Rückgabe der Anlagen hat am Sonntag bis spätestens 20.00 Uhr zu erfolgen.</p>
Parkplätze / Verkehr	<p>Artikel 14</p> <p>¹ Die Benützer sind bei Anlässen für die Parkordnung verantwortlich. Die Zufahrten zum Veranstaltungsort sind zu signalisieren und zu überwachen.</p>
Rauchverbot	<p>Artikel 15</p> <p>¹ In sämtlichen Liegenschaften gilt ein striktes Rauchverbot.</p>
Nachtruhe, Lärm	<p>Artikel 16</p> <p>¹ Die Benützer werden angehalten, die Nachtruhe ab 22.00 Uhr einzuhalten. Das heisst, dass beim Verlassen der Liegenschaften kein Lärm verursacht wird.</p> <p>² Die Veranstalter von Anlässen haben dafür zu sorgen, dass unnötiger Lärm vermieden wird.</p> <p>³ Beim Sonntagsbetrieb ist darauf zu achten, dass Lärmentwicklung während des Gottesdienstes vermieden wird.</p>
Lichter	<p>Artikel 17</p> <p>¹ Wer einen Raum zuletzt verlässt, hat das Licht zu löschen. Wer die Anlage zuletzt verlässt, hat sämtliche Lichter zu löschen. Die Aussenbeleuchtungen schalten automatisch ab.</p>
Aussenanlagen	<p>Artikel 18</p> <p>¹ Die Aussenanlagen stehen der Gemeindebevölkerung zur freien Benützung im Rahmen dieser Benützungsordnung bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Dabei haben die Schulen und die im Belegungsplan aufgeführten Vereine und Gruppen den Vorrang.</p> <p>² Die Rasenflächen werden durch den zuständigen Abwart überwacht und in Bezug auf die Spielbarkeit beurteilt. Unspielbarer Rasen wird durch eine Tafel gekennzeichnet und darf nicht betreten werden.</p> <p>³ Auf dem Rasenspielfeld sind Fussballschuhe mit auswechselbaren Stollen nicht gestattet. Auf der Rasenlaufbahn und dem Hartplatz dürfen Nagelschuhe verwendet werden.</p>
Sicherheit	<p>Artikel 19</p> <p>¹ Der Veranstalter hat bei Anlässen für die Sicherheitsmassnahmen wie das Freihalten des Notausganges, des Einhalten der feuerpolizeilichen Vorschriften, usw. selber zu sorgen.</p>

² Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass sie die Standorte der Handfeuerlöscher kennen und diese bedienen können.

³ Jugendabteilungen und Schulklassen dürfen die Geräte nur nach Weisungen der Lehrerschaft oder der Leiter aufstellen und benutzen.

Hallenbenützung
(Sportbetrieb)

Artikel 20

¹ Die Halle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe mit dunklen Gummisohlen oder mit Nocken/Stollen sind verboten.

² Jugendabteilungen und Schulklassen dürfen die Halle nicht vor der Lehrperson oder dem Leiter betreten. Die Lehrperson oder der Leiter verlässt den Raum nach der Turnlektion zuletzt.

³ Der Umgang mit Seilvorrichtungen und Ketten und die Benützung der Schnitzelgrube der Turnhalle Baggwil verlangen wegen der Unfallgefahr grosse Sorgfalt. Nach dem Gebrauch der Vorrichtungen dürfen weder Seile noch Ketten den Boden berühren.

⁴ Der Austausch von Aussen- und Innengeräten ist die Ausnahme. Wenn sie von aussen in die Halle oder den Innengeräteraum gebracht werden, sind sie gründlich zu reinigen.

⁵ Die Mehrweckhalle Seedorf ist spätestens um 23.30 Uhr, die Turnhalle Baggwil spätestens um 22.30 Uhr zu schliessen. Ausnahmen bilden Anlässe.

Hallenbenützung (Anlässe)

Artikel 21

¹ Der Aufwand für die Vorbereitung, Durchführung, das Wegräumen und die Reinigung ist durch die Veranstalter zu tragen. Die Aufsichtsfunktion des Abwart ist Bestandteil dessen Pflichtenheft. Die Vereine haben sich beim Abwart über die zu verwendenden Geräte und Reinigungsmittel zu erkundigen. Der Aufwand allfälliger Nachreinigungen durch den Abwart geht zu Lasten des fehlbaren Veranstalters.

² Bei Anlässen der Vereine stehen diesen max. drei Vorübungsdaten, inkl. Hauptprobe zur Verfügung. Die Vorübungen sollten möglichst dann stattfinden, wenn kein anderer Verein die Halle benützt.

³ Für Theaterübungen können die Vorübungsdaten erhöht werden. Diese Übungen sind grundsätzlich dann abzuhalten, wenn kein anderer Verein die Halle benützt.

⁴ Der Hallenboden ist durch den Veranstalter abzudecken.

⁵ Wenn die Bühne der Mehrweckhalle Seedorf als Tanzfläche benützt wird, ist das Geländer zu montieren.

⁶ Nach jedem Anlass erfolgt eine gemeinsame Kontrolle der Räume durch einen Vertreter des Veranstalters und durch den zuständigen Abwart.

Bewirtung, Barbetrieb	<p>Artikel 22</p> <p>¹ Bewirtung und musikalische Unterhaltung ist gemäss Bewilligung gestattet.</p> <p>² Mehrzweckhalle Seedorf: Es darf grundsätzlich nur in der Halle, in der Eingangshalle des Erdgeschosses und im Vereinsraum gewirtet werden. Weitere Räumlichkeiten gemäss Bewilligung.</p> <p>³ Turnhalle Baggwil: Es darf grundsätzlich nur in der Halle, in der Eingangshalle des Erdgeschosses und im Mehrzweckraum gewirtet werden. Weitere Räumlichkeiten gemäss Bewilligung.</p> <p>⁴ Barbetrieb: Barbetrieb ist nur in der Halle sowie Eingangshalle der Mehrzweckhalle und Turnhalle Baggwil gestattet.</p>
-----------------------	---

III. GEBÜHREN

Benützungsgebühren	<p>Artikel 23</p> <p>¹ Die Benützungsgebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt und in der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Seedorf geregelt.</p>
Gebührenpflicht	<p>Artikel 24</p> <p>¹ Gebührenpflichtig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewinnbringende / kommerzielle Anlässe - nicht gewinnbringende Anlässe in der Mehrzweckhalle - nicht gewinnbringende Anlässe von Einzelpersonen und auswärtigen Institutionen. <p>² Vereine, welche einen Beitrag der Einwohnergemeinde Seedorf erhalten gelten als ortsansässig.</p>
Gewinnbringende Anlässe	<p>Artikel 25</p> <p>¹ Ein Anlass gilt als gewinnbringend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit dem Betreiben eines Restaurationsbetriebes b) mit der Erhebung eines Eintrittes c) mit der Erhebung eines Startgeldes d) mit der Erhebung eines Kursgeldes.
Gebührenbefreiung	<p>Artikel 26</p> <p>¹ Die unentgeltliche Benützung der Anlagen gilt in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Offizielle Anlässe der Gemeinde b) Organisierte Anlässe der Schule c) Dauerbenützungen für ortsansässige Vereine d) nicht gewinnbringende Anlässe der ortsansässigen Vereine d) gemäss Beschluss Bau- und Liegenschaftskommission in Einzelfällen.

Nicht geregelte Gebühren **Artikel 27**
¹ Die Bau- und Liegenschaftskommission legt die Gebühren für Benüt-
zungen fest, die in der Gebührenverordnung nicht geregelt sind.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten **Artikel 28**
¹ Diese Benützungsordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft und
ersetzt die Hallenordnung für die Mehrzweckhalle Seedorf und die
Turnhalle Baggwil vom 10. Februar 2005.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 2. Dezember 2010.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Hans Peter Heimberg Nadine Harnischberg

BEKANNTMACHUNG

Die Inkraftsetzung der Benützungsordnung wurde publiziert im Amtsanzeiger Aarberg Nr. 51
vom 24. Dezember 2010.

Die Gemeindeschreiberin:

Seedorf, 11. Januar 2011

Nadine Harnischberg

V. ANHANG 1 – ÜBERSICHT ÜBER DIE HAUPTSÄCHLICHE VERWENDUNG DER RÄUME UND ANLAGEN

ALTES GEMEINDEHAUS Erdgeschoss / Dachstock	hauptsächliche Nutzung - Hochzeitapéros - Kulturelle Anlässe - Versammlungen - Kurse	nicht erwünscht - Geburtstagsfeier
DORFHAUS FRIESWIL Erdgeschoss	hauptsächliche Nutzung - Kulturelle Anlässe - Versammlungen - Kurse - Geburtstagsfeier, Familienfeste	nicht erwünscht
MEHRZWECKHALLE Allgemein	hauptsächliche Nutzung	nicht erwünscht - private Anlässe
Halle, Bühne	- Gemeindeversammlung - Schule - Sport - Kulturelle Anlässe - Versammlungen	
Leitergarderobe	- Lehrerschaft - Anlässe mit Bühnenbetrieb - Leiter und Verantwortliche	
Garderobe EG	- Schule - Anlässe und Versammlungen mit Hallenbelegung	
Office	- Anlässe mit Bewirtung	
Vereinsraum	- Schule - Vereinsübungen - Versammlungen - Anlässe und Versammlungen mit Hallenbelegung (kein Barbetrieb)	
Schulküche, Vorrat, Keller	- Schule - eine andere Benützung gemäss Bewilligung	
Handarbeitszimmer	- Schule - eine andere Benützung gemäss Bewilligung	
Aussenanlage	- Schule - Sport - eine andere Benützung gemäss Bewilligung	

SCHULHAUS LOBSIGEN Turnhalle	hauptsächliche Nutzung - Schule - Sport - Kulturelle Anlässe - Versammlungen - Kurse	nicht erwünscht - private Anlässe
SCHULHAUS WILER Musikzimmer / Textiles Gestalten	hauptsächliche Nutzung - Schule - Vereine - Kulturelle Anlässe - Versammlungen - Kurse	nicht erwünscht - private Anlässe
Turnhalle	- Schule - Sport - Kulturelle Anlässe - Versammlungen - Kurse	- private Anlässe
SCHULHAUS UND TURNHALLE BAGGWIL Allgemein	hauptsächliche Nutzung	nicht erwünscht - private Anlässe
Halle	- Schule - Sport - Kulturelle Anlässe - Versammlungen	
Sanitätszimmer	- Lehrerschaft - Leiter und Verantwortliche	
Mehrzweckraum	- Schule / Spielgruppe - Vereinsübungen - Versammlungen - Anlässe und Versammlungen mit Hallenbelegung - eine andere Benützung gemäss Bewilligung	
Garderobe	- Schule - Sport - eine andere Benützung gemäss Bewilligung	
Dachstock	- Schule - Vereine - Versammlungen	
Aussenanlage	- Schule - Sport - eine andere Benützung gemäss Bewilligung	
PARKPLÄTZE Allgemein	hauptsächliche Nutzung - alle Benützer und Besucher - eine andere Benützung gemäss Bew.	nicht erwünscht - Dauerparkierer - Fahrzeuge ohne Kontrollschild